

Kindern Leben geben e. V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kindern Leben geben“
- (2) Sitz des Vereins ist Dahlem, Kreis Euskirchen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem zuständigen Amtsgericht Düren eingetragen werden.
- (4) Nach seiner Eintragung soll er den Zusatz „e. V.“ führen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit und endet zum Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die selbstlose Förderung
 1. der Jugendhilfe,
 2. der Erziehung, Schul- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Mildtätiger Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung
 1. der Aufnahme und Adoption von Kindern innerhalb Chinas, insbesondere Findelkindern, in geeigneten Familien oder Kinderheimen, deren Registrierung zur späteren Anmeldung im Kindergarten und Schule zwingend notwendig ist,
 2. von medizinisch notwendigen Operationen und Gesundheitsmaßnahmen,
 3. der Betreuung und Pflege von Kindern, insbesondere behinderten Kindern,
 4. von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen der betreuenden Personen,
 5. des Auf-, Aus-, Umbaus, des Kaufs oder der Anmietung und des Unterhalts von Einrichtungen, die den vorgenannten Zwecken dienen, vornehmlich in China.

- (5) Die Förderung kann sowohl Sach- als auch Personalkosten umfassen.
- (6) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (7) Der Verein unterstützt und fördert natürliche Personen oder Personenvereinigungen, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der christlichen Kirchen verfolgen, sowie Projekte, die den vorgenannten Zwecken dienen. Wird er im Wege der Mittelbeschaffung tätig, werden nur juristische Personen gefördert.

§ 4 Einschränkungen

- (1) Der Verein entscheidet nach seinen sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Zwecke verwirklicht werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung des Vereins steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelbindung

- (1) Die Mittel des Vereins und die Erträge des Vereinsvermögens sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Unberührt hiervon bleiben die gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Rücklagenbildung und der Bildung eines Vereinsvermögens, insbesondere gemäß den §§ 58 Nrn. 7 und 11 AO.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Jede volljährige natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und die schriftliche Zustimmung des Vorstands. Sie wird wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung.
- (3) Die Zustimmung des Vorstands kann ersetzt werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Entscheidung hierüber Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet in diesen Fällen mit zwei Drittelmehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 8 Mitgliederbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Staffelung der Mitgliederbeiträge ist zulässig.
- (3) Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag für einzelne Mitglieder in besonderen Fällen vermindern oder erlassen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied bedürftig ist oder die Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Mitglieds oder den Verlust der Rechtsfähigkeit, den Austritt oder den Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Quartals erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug kommt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich vollständig begleicht.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor einem beabsichtigten Ausschluss zu den Gründen des Ausschlusses schriftlich Stellung zu nehmen. Eine Entscheidung über den Ausschluss soll erst zwei Wochen, nachdem dem Mitglied die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitgeteilt worden sind, gefällt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand können bis zu zwei Beisitzer angehören.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte (§ 26 BGB).
- (3) Er hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Anfertigung eines Jahresberichts oder eines Jahresabschlusses,
 - d. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Vertreter können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- (5) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte im Innenverhältnis beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass für folgende Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:
 - a. Erwerb, Verkauf, Belastung und alle sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - b. Rechtsgeschäfte, die in den folgenden zwölf Monaten voraussichtlich Mittel von mehr als 10.000 EUR (zehntausend Euro) in Anspruch nehmen werden,
 - c. Dauerschuldverhältnisse von einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten (z. B. Telekommunikationsverträge).

Die Einwilligung zu diesen Rechtsgeschäften kann im Voraus erteilt werden.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder im Vorstand können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins als Ersatzperson für den Rest der regulären Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (7) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll

eingehalten werden. Die Einladung ist nicht an eine Form gebunden.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zwei Drittel Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (6) Die Protokolle sollen mindestens Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidung folgender Angelegenheiten:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (2) Bestellung des oder der Rechnungsprüfer,
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts bzw. des Jahresabschlusses,
- (4) Entlastung des Vorstands,
- (5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den nach der Satzung vorgesehenen Fällen,
- (7) Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- (8) Einwilligung bzw. Genehmigung von zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften,
- (9) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, ist vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung per Telefax oder E-Mail steht der schriftlichen Einladung gleich. Für den Fristbeginn maßgeblich ist die Absendung der Einladung.
- (3) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt.

- (4) Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ausgenommen sind ergänzende Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins. Für den fristgerechten Antrag ist der Zugang maßgeblich.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist die Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
- (2) Ist Gegenstand der Tagesordnung eine Satzungsänderung, die Änderung der Mitgliederbeiträge oder die Auflösung des Vereins, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, mit 30-minütiger Unterbrechung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (3) Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (7) Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen (Stimmgleichheit), so ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, die die meisten Stimmen erlangt haben. Erringt in der Stichwahl wiederum keiner die Mehrheit, so wird per Los entschieden.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

- (3) Die Niederschrift soll außerdem enthalten Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Steyler Mission, Gemeinnützige Gesellschaft für Auswärtige Missionen mbH, 53754 Sankt Augustin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in China zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Satzung wurde am 25. Mai 2010 errichtet. Der § 17 Datenschutz im Verein wurde am 07. Juni 2018 eingefügt.